

beträgt 50 Thlr., eine Folge des Umstandes, daß die Defensioner-Compagnie und ihre anderen Bestandtheile früher nur Sterbelassen waren, weshalb auch noch 84 Versicherungen von nur 10 Thlr. vorhanden sind. Doch empfiehlt sich durch diesen niedrigsten Versicherungssatz die Defensioner-Compagnie auch den Armen. An Dividende konnten auch im letzten Verwaltungsjahre 40% ausgeteilt werden. Der Verwaltungsaufwand, der im Jahre 1861 noch 352 Thaler betrug, ist jetzt auf 313 Thaler gesunken, d. h. 8,25% der Jahreseinnahme und 4,95 pro Mille der Versicherungssumme. Das Vermögen der Defensioner-Compagnie beläuft sich nach der gegenwärtigen Jahresrechnung auf 33,410 Thlr. und ist demnach gegen das Jahr 1864 abermals um 1364 Thlr. gestiegen. Dieses Vermögen verhält sich zur Gesamtversicherung wie 1 : 2,32, ein Verhältnis, was in der That großes Vertrauen zu dem ganzen Institute einzulösen geeignet ist. Die Verwaltung besteht aus einem Vorstände und einem Rechnungsführer, unter Concurrenz von zwölf Ausschusspersonen. Uebrigens hat die Defensioner-Compagnie die Rechte einer juristischen Person oder sogenannte Corporationsrechte im Laufe des Jahres 1865 erhalten. Und hoffentlich wird sich schon in der nächsten Zeit die bereits angebahnte Vereinigung der Grenadiergraben-Gesellschaft mit ihr vollziehen. Möge aber auch der schon öfters ausgesprochene Wunsch baldigst in Erfüllung gehen, daß noch die beiden anderen Gesellschaften dieser Art dem abgeschlossenen Bunde der Mehrheit sich einverleiben!

Dresden, 19. März. Mit der im Jahre 1864 erfolgten Auflösung der vormaligen chirurgisch-medicinischen Akademie zu Dresden sind auch die bis dahin mit der letztern, zunächst zu Lehrzwecken, verbunden gewesenen Kliniken für innere und chirurgische Kranke — allgemein bekannt unter den Namensbezeichnung „Klinikum“ — in Wegfall gekommen. Die genannten Anstalten waren seit ihrem ein halbes Jahrhundert umfassenden Bestehen vorzugsweise von den kleinern Stadtgemeinden und den Landgemeinden zunächst des Regierungsbezirks Dresden, welches es an eigenen Krankenanstalten gebricht, zu Unterbringung derjenigen Kranken benutzt worden, für welche zu sorgen nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften, bermalen des Heimathgesetzes vom 26. Nov. 1834 und der allgemeinen Armenordnung vom 22. Oct. 1840, den betreffenden Gemeinden oblag. Es lag daher, als die Auflösung der genannten Akademie vorzubereiten war, die Erwägung sehr nahe, daß die gänzliche Einziehung der klinischen Anstalten der Akademie in den genannten Kreisen sehr störend und schmerzlich werde empfunden werden, wenn nicht auf einen geeigneten Ersatz für dieselben im Interesse der gedachten Gemeinden Bedacht genommen würde. Dieser Ersatz ist von der Staatsregierung mit Hilfe der von den Ständen in dankbar anerkennender Liberalität dazu bewilligten Geldmittel durch eine entsprechende Uebereinkunft mit der Stadtgemeinde Dresden dergestalt geschafft worden, daß seit October 1864, an Stelle der Kliniken der Akademie, in dem Stadttrankenhause zu Dresden 30 Betten zur Benutzung seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Dresden und der angrenzenden Landestheile für die obgedachten Zwecke zur Verfügung stehen. Es gilt dies sowohl für innere als für chirurgische Krankheitsfälle. Obschon nun aber der tägliche Verpflegbeitrag, für welchen den betreffenden Kranken Alles gewährt wird, was ihr Zustand erheischt, seit längerer Zeit schon auf den sehr geringen Satz von 5 Neugroschen herabgesetzt worden ist, so hat doch die beregte Einrichtung bisher noch bei Weitem nicht denjenigen Anklang und in dessen Verfolg diejenige Benutzung gefunden, die mit Grund zu erwarten war. Diese Erscheinung ist um so auffälliger, als, einerseits die Fälle, in welchen auf öffentliche Kosten für arme Kranke zu sorgen ist, sehr häufig sind, andererseits aber der tägliche Satz von 5 Ngr. weit geringer, als in den meisten jener Fälle der von den Gemeinden zu übertragende tägliche Aufwand für Arztlohn, Medicamente, Unterkunft des Kranken &c. und dabei für die letztern selbst ungleich besser gesorgt ist, als für dieselben innerhalb der betreffenden Gemeinden selbst dann gesorgt sein kann, wenn die letztern ihrer gesetzlichen Verpflichtungen dem ganzen Umfange nach sich bewußt und von dem rechtlichen Willen, demselben Genüge zu leisten, erfüllt sind. Es will daher den Anschein gewinnen, als ob die fragliche Einrichtung entweder noch nicht gehörig gewürdigt werde, oder hier und da wohl gar nicht hinlänglich bekannt geworden sei. Eine Erinnerung an dieselbe dürfte daher im wohlverstandenen eigenen Interesse derjenigen Gemeinden, auf welche sie vorzugsweise berechnet ist, wohl am Platze sein. Wollen Gemeinden Kranke in den gedachten 30 Betten im Stadttrankenhause zu Dresden unterbringen, so haben sie dieselben, nach den bezüglichen, vom 24. August 1864 und 1. März 1865 datirenden Veröffentlichungen des kgl. Ministeriums des Innern im Gesetzblatte, dem „Dresdner Journal“, der „Leipziger Zeitung“ und den Amtsblättern des Regierungsbezirks Dresden, in der Regel bei der Verwaltung des Stadttrankenhauses anzumelden und dieser Anmeldung ein, die Transportfähigkeit des betreffenden Kranken bescheinigendes und sonst über den Zustand

desselben sich näher aussprechendes ärztliches Zeugniß, ingleichen die von dem Stadtrathe, beziehentlich dem Gemeinderathe vollzogene schriftliche Zustimmung, den täglichen Verpflegbeitrag von 5 Ngr. berichtigen zu wollen, beizufügen. In bringenden Fällen kann aber auch die Zusendung des Kranken ohne vorherige besondere Anmeldung desselben unter Beischluß der gedachten Documente erfolgen. Die in dessen Verfolg im Stadttrankenhause aufgenommenen Kranken erhalten sobald für den täglichen Verpflegsatz von 5 Ngr. bis zu ihrer Genesung oder ihrem Ableben die durch ihren Zustand bedingte vollständige Verpflegung und ärztliche Hilfe. Es darf, wie schon angedeutet wurde, angenommen werden, daß in sehr vielen Fällen, namentlich da, wo es sich um langwierigere Krankheiten handelt, die Verpflegung und ärztliche Behandlung der Kranken in den betreffenden Gemeinden selbst weit kostspieliger und dennoch weniger zweckmäßig sein wird, als im Stadttrankenhause zu Dresden. Es liegt daher auf der Hand, wie überaus nützlich die gedachte Einrichtung ebensowohl für die Gemeinden, als für die auf die Fürsorge derselben angewiesenen Kranken sich erweisen muß. Es kann sonach auch nur gewünscht werden, daß die Gemeindevertretungen bei geeigneter Veranlassung dazu von der mehrberegten Einrichtung in umfanglicherer Weise und öfterer, als dies bisher geschehen ist, Gebrauch machen. Wo es aber in dieser Beziehung einer besondern Anregung noch bedürfen sollte, darf namentlich von den Gemeindeoberkeiten, wie von den Herren Ärzten und den Herren Friedensrichtern erwartet werden, daß sie ihren Einfluß in obigem Sinne geltend machen werden.

Aus No 413 wird geschrieben: Am Gründonnerstage zeigte unsere seit dem Jahre 1864 trefflich restaurirte St. Kunigundenkirche einen neuen künstlerischen Schmuck, indem die aus Rochlitzer Porphyr gearbeitete Kanzel mit fünf Statuetten ausgestattet war, welche mit Genehmigung des königl. Ministeriums des Innern auf Rechnung des Fonds für öffentliche Kunstzwecke unter Leitung des Hrn. Prof. Dr. Hänel von Schülern desselben, den Herren Strecker, König, Rindmann und Andresen, modellirt und in Sandstein ausgeführt worden sind. Herr Archidiaconus Köhler gedachte in der am 29. März gehaltenen Vormittagspredigt in angemessener Weise dieses schönen Schmuckes.

Neueste Post.

Berlin, 4. April. Heute äußerte der König, es müßte sehr weit kommen, ehe Preußen zum Schwert griffe.

Wien, 4. April. Die heutige „Abendpost“ ist den gegentheiligen Meldungen Berliner Blätter gegenüber in der Lage, auf das Bestimmteste zu versichern, daß eine Einberufung der Urlauber in Oesterreich bisher nirgends stattgefunden hat.

Paris, 4. April. Heute erschien bei Dentu eine angeblich officielle Broschüre unter dem Titel: „Der österr.-preussische Conflict.“ Die Broschüre giebt Oesterreich vom französisch-bayrischen Gesichtspunkte aus den Rath, die holsteinische Frage dem Bundestage, die schleswigsche einem europäischen Schiedsspruch zu unterbreiten, mit anderen Worten: Holstein dem Augustenburger und Schleswig den Dänen zu überliefern.

Paris, 5. April. Der „Moniteur“ erklärt: „Die französischen Truppen würden Mexico in drei Abtheilungen räumen. Die erste gehe im November 1866, die zweite im März und die dritte im November 1867 ab.“

Florenz, 4. April. Die Journale dementiren die Gerüchte über militärische Rüstungen Italiens; sie behaupten, es sei nicht die Rede von Truppen-Concentrationen bei Bologna oder anderswo, es hätten vielmehr nur einige Regimenter im Interesse des gewöhnlichen Garnisonsdienstes ihre Standquartiere gewechselt.

Verantwortlicher Redacteur: J. G. Wolf.

Kirchliche Nachrichten.

Prediger.

Dom. Quasimodogeniti.

Vorm.-Text: 1. Cor. 15, 50—57. Nachm.-Text: Joh. 20, 24—29.

Dom: früh 9 Uhr, Herr Superintendent Merbach. — Beichte und Communion früh 7 Uhr, Herr Diac. Dr. ph. Reichgräber.

Petri: früh halb 9 Uhr, Herr Pastor Walter. — Nachm. 1 Uhr, Herr Diac. Reinhold. — Beichte und Communion früh halb 7 Uhr.

Nicolai: früh halb 9 Uhr, Herr Pastor Sturm. — Beichte und Communion früh 7 Uhr.

Jacobi: früh 8 Uhr, Herr Pastor Rosenkranz. — Beichte und Communion früh halb 7 Uhr.